

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Gehölz - In der Kachel, Armsheim",
Kreis Alzey-Worms
Vom 19. August 1982

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete bewachsene Feldrain wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Gehölz - In der Kachel, Armsheim".

§ 2

(1) Der Feldrain ist ca. 200 m lang und er umfaßt in der Gemarkung Armsheim das Flurstück:

Flur 4 Nr. 430 und Teile der Flurstücke Flur 4 Nr. 431 und 432

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend an der südwestlichen Grundstücksecke des Grundstücks Flur 4 Nr. 430 verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des genannten Grundstücks, sie biegt am nordwestlichen Eckpunkt des genannten Grundstücks in östlicher Richtung ab und verläuft hier entlang der Grenze zwischen Flur 4 Nr. 430 und Nr. 429 bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 430, ab hier verläuft sie ca. 9,00 m in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 430 und 431, bis sie an die Nutzungsgrenze Weinberg auf der Parzelle Nr. 431 stößt. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter in östlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze und weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Flur 4 Nr. 431, bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, ab hier folgt sie der nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 432 bis zur Nutzungsgrenze; sie biegt ab diesem Punkt in westlicher Richtung ab und folgt der Nutzungsgrenze auf Parzelle Nr. 432, bis diese auf die südöstliche Ecke des Grundstücks Flur 4 Nr. 430 stößt; ab diesem Punkt verläuft sie entlang der südlichen Parzellengrenze des Grundstücks Nr. 430, bis sie den Ausgangspunkt erreicht hat.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des bewachsenen Feldraines zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
3. das Beseitigen oder Bestandsschädigen des Gehölzbestandes oder einzelner Bäume oder Sträucher,
4. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
7. die Anwendung von Bioziden,
8. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und/oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- § 4 Nr. 3 den Gehölzbestand oder einzelne Bäume oder Sträucher beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 4 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 7 Biozide anwendet,

§ 4 Nr. 8 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 19. August 1982



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen